

# Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 22. Januar 2013

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 249 / Nr. 22)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 20. April 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 319 / Nr. 65)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines<sup>2</sup>

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Duisburg-Essen aufgenommen (Immatrikulation).

(2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied in der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft bestehen soll. Die Wahl kann im Rahmen des Rückmeldeverfahrens mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht;
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
- d) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist,
- e) wenn die Einschreibung zum Zwecke der Promotion gemäß § 2 Abs. 4 beantragt wird.

## Inhaltsübersicht:<sup>1</sup>

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren, Fristen
- § 5 Einschreibungshindernis
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Zweithörerschaft
- § 12 Gasthörerschaft und Weiterbildung
- § 13 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 14 Schlussvorschriften

**Anlage zu § 4 Abs. 6 Satz 3 der Einschreibungsordnung**

**Anlage zu § 2 Abs. 5 Satz 3 der Einschreibungsordnung**

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 HG werden auf Antrag während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben. Sie nehmen nicht an Wahlen teil.

## **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung<sup>3</sup>**

(1) Die erforderliche Qualifikation wird durch eine gesetzliche und ggf. für den jeweiligen Studiengang notwendige besondere durch Ordnung der Hochschule geregelte Zugangsvoraussetzung nachgewiesen.

(2) Behinderte und chronisch kranke Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche mit studienzeitverlängernder Wirkung in Anspruch nehmen, erwerben die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums nach vier Semestern gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (GIVO) auch dann, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 GIVO insgesamt geforderten Leistungen nachweisen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das keine Zulassungszahlen festgesetzt sind; § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG nachweisen, werden bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben. Die Einschreibung ist grundsätzlich auf 10 Semester befristet. Eine Einschreibung über diesen Zeitraum hinaus kann nur bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Promotionsausschusses erfolgen und ist bei der Rückmeldung für jedes weitere Semester vorzulegen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 10, 50 und 51 HG entsprechend.

(5) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, die die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das Bestehen obligatorisch für die Einschreibung. Die in das Testverfahren einbezogenen Studiengänge sind der Anlage zu entnehmen. Über Änderungen der Anlage entscheidet das Rektorat in Absprache mit den beteiligten Fakultäten.

## **§ 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber<sup>4</sup>**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinne des § 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.

(3) Mit dem Bestehen der DSH-Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung für die Zulassung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung).

(5) Die Ausländerzulassungsordnung regelt ferner die Zulassung von fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

## **§ 4 Verfahren, Fristen<sup>5</sup>**

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. Anträge auf Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 63a Abs. 4 HG sind zum Wintersemester bis spätestens zum 15.07. und für eine Einstufung zum Sommersemester bis spätestens zum 15.01. eines Jahres einzureichen (Abschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Bewerbungsfrist für das erste Fachsemester sowie für die Einstufung in ein höheres Fachsemester durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Der Zulassungsantrag muss innerhalb dieser Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren bzw. Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

Die Einschreibungsfrist für zulassungsfreie Studiengänge wird von der Hochschule veröffentlicht. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich diese aus dem Zulassungsbescheid.

Einschreibungen in zulassungsfreie Studiengänge können letztmalig am 30. April (zum Sommersemester) bzw. am 31. Oktober (zum Wintersemester) beantragt werden.

Abweichend von dieser Regelung sind nachfolgende Einschreibungen bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zulässig:

- a) Einschreibungen in Masterprogramme,
- b) Einschreibungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 HG,
- c) Einschreibungen von Studierenden, die keinen Abschluss zu erwerben beabsichtigen (Programmstudierende),
- d) Einschreibungen von dem in § 49 Abs. 10 HG bezeichneten Personenkreis (Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmer) und
- e) Einschreibungen von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Rahmen der Visaerteilung in ihrem Heimatland die v.g. Fristen nicht einhalten können.

Einschreibungen für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin und Einschreibungen zum Zwecke der Promotion können bis zum letzten Tag des Semesters beantragt werden.

(4) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Vordruck „Antrag auf Einschreibung“;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in mindestens amtlich beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie.

Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen durch eine Bestätigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 (Einstufungsbescheid);
4. eine Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;

5. im Fall der Beantragung der Einschreibung in ein höheres Fachsemester der Bescheid über die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 (Einstufungsbescheid);
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und ggf. welche Prüfungen in vorangegangenen Studien endgültig nicht bestanden wurden; Bewerberinnen oder Bewerber, die erklären, Prüfungen in vorangegangenen Studien endgültig nicht bestanden zu haben, müssen einen Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen (Transcript of Records), die Prüfungsordnung sowie entsprechende Auszüge des Modulhandbuchs beifügen;
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
9. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß DSH-Prüfungsordnung);
10. Farbfoto ca. 4 x 5,5 cm, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt;
11. bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten in einer von der Hochschule vorgegebenen Form;
12. ggf. Nachweis über die Teilnahme am Testverfahren gem. § 2 Abs. 5.

Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) fällige Gebühr zu entrichten.

(6) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte), der ab Ausstellungsdatum 4 Jahre gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Ausweis im Bereich Einschreibungswesen zu beantragen. Der Studierendenausweis wird auf Antrag wahlweise als multifunktionale Chipkarte oder als Karte mit nicht aktiviertem Chip ausgegeben.

(7) Mit der Immatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht; sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren, da allgemeine administrative Informationen

hieran per Mail versandt werden und die Fakultäten diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen können.

(8) Mit dem Antrag auf Einschreibung geben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Erklärung ab, nach der sie die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek und das Zentrum für Informations- und Mediensdienste (ZIM) an der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung anerkennen.

### **§ 5 Einschreibungshindernis<sup>6</sup>**

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
- b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
- c) die zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht zahlt, bzw. keinen Nachweis erbringt über die Stundung oder den Erlass durch die nach der jeweiligen Gebühren- oder Abgabenordnung zuständigen Stelle;
- d) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

### **§ 6 Mitwirkungspflichten<sup>7</sup>**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens und der Postanschrift sowie
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, welche für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind.

Im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes ist ein Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

Die Anschriftenänderung kann unter Verwendung der Benutzerkennung und dem Passwort im HIS Online-Portal oder schriftlich erfolgen.

### **§ 7 Exmatrikulation<sup>8</sup>**

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie dies beantragen;
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
- c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können;
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet;
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist;
- e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,
- f) sie oder er den Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat;
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- 2. der Studierendenausweis.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

**§ 8  
Rückmeldung<sup>9</sup>**

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind bzw. der Nachweis über die Stundung oder den Erlass der nach der jeweiligen Gebühren- oder Abgabensatzung zuständigen Stelle innerhalb der festgesetzten Frist erbracht wird.

Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) erhoben.

Die Hochschule kann die Zahlung durch Lastschriftverfahren oder durch Überweisung anbieten; Überweisungsträger können an den SB-Terminals ausgedruckt werden.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren oder Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(3) Nach Zahlungseingang bzw. nach Erteilung des Lastschriftauftrags wird die Rückmeldung durchgeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen im HIS Online-Portal für das neue Semester möglich. In begründeten Ausnahmefällen werden Studienbescheinigungen postalisch versandt.

**§ 9  
Beurlaubung<sup>10</sup>**

(1) Die Rückmeldung kann durch eine Beurlaubung ersetzt werden. Dies ist möglich, sofern ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist).
- c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- d) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen;
- e) Schwangerschaft;
- f) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
- g) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;

h) Übernahme des Amtes einer Prodekanin oder eines Prodekans, des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin, des Amtes der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, des Amtes der Beauftragten oder des Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte;

i) Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die nicht durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen ist, jedoch dem Studienziel dient;

j) Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage, aufgrund derer die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden können.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist ausschließlich nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich; eine Änderung der Beurlaubung in eine Rückmeldung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters möglich. Eine Beurlaubung für mehr als ein Semester ist möglich, sofern ein Beurlaubungsgrund, der sich auf mehrere Semester bezieht, nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 HG).

(4) Bei dem Antrag auf Beurlaubung ist vorzulegen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise (Originale oder beglaubigte Fotokopien) für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
3. der Studierendenausweis.

**§ 10  
Studiengangwechsel**

Der Wechsel eines Studiengangs ist im Bereich Einschreibungswesen zu beantragen. Es gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

**§ 11  
Zweithörerschaft**

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, die an dieser nicht beurlaubt sind, können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer für den gleichen Studiengang mit der Berechtigung für den Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleiner Zweithörer), soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen.

(2) Für das Studium als Zweithörerin oder Zweithörer wird ein Zweithörerbeitrag gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) erhoben.

(3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (großer Zweithörer).

(4) Auf große Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen.

(5) Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, erwerben, soweit und solange an diesen Hochschulen entsprechende Regelungen für Studierende der Universität Duisburg-Essen bestehen, zusammen mit ihrer Einschreibung die Rechte eines kleinen Zweithörers mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in dem gleichen Studiengang sowie zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen. Darüber hinaus gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle einer Zulassung die Anmeldung zu einer Prüfung im Bereich Prüfungswesen tritt. Die Anmeldefristen für Prüfungen sind verbindlich. Im Übrigen finden die Vorschriften über Fristen und Termine keine Anwendung auf diesen Personenkreis.

#### **§ 12 Gasthörerschaft und Weiterbildung <sup>11</sup>**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 5 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. § 62 Abs. 4 S. 1 HG bleibt unberührt.

(2) Für das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer wird eine allgemeine Gasthörergebühr gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) erhoben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für weiterbildende Masterstudiengänge werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben, wenn der Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird.

Bewerberinnen und Bewerber für weiterbildende Masterstudiengänge, die auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden, werden auf Antrag als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

Die Einschreibung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden. Die Entscheidung treffen die Studienbewerber bei der Einschreibung.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 2 HG werden als besondere Gasthörerinnen und besondere Gasthörer

zugelassen. Für die Teilnahme wird ein besonderer Gasthörerbeitrag gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen (Abgabensatzung) erhoben.

#### **§ 13 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten <sup>12</sup>**

(1) Mit der Einschreibung und gegebenenfalls bei der Rückmeldung erhebt die Hochschule von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden folgende personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art, Note und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Zugehörigkeit zur Fakultät, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, die Angaben über die bisher besuchten Hochschulen/Staaten und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die bestehende Absicht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen, die im Falle eines Hochschulwechsels für ein bewilligtes Darlehen bei der NRW-Bank erforderlichen Daten nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabGG NRW) sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung, für Zwecke des Stipendienvorschlagswesens sowie die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Mentorings (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fakultätszugehörigkeit sowie erforderliche Informationen über den Unterstützungs- und Beratungsbedarf),
- c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Mediendienste zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail Account),

- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnis anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fakultätszugehörigkeit),
- e) nicht anonymisiert auf Anforderung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, an das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester),
- f) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum),
- g) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung an die NRW-Bank, soweit ein Darlehen bewilligt wurde (lediglich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten gemäß Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) und
- h) nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geltungsdauer des Tickets).
- i) Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartennummer und der Benutzergruppen-ID aller Studierendenausweise nach § 4 Abs. 6 Satz 3 an das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartennummer.
- j) Im Falle von Studiengängen, die im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen betrieben werden, dürfen die den Fakultäten für deren Aufgabenerfüllung gemäß Buchstabe b) zur Verfügung gestellten Daten auch an die zuständigen Fakultäten dieser anderen Hochschulen weitergegeben werden.

(4) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Der Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke des Stipendiovorschlagswesens und des Mentorings, sowie der Verwendung von Adressdaten zum Zwecke von Absolventenbefragungen und Alumni-Arbeit kann durch die Studierenden sowohl bereits während der Einschreibung, als auch später, mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden. Die Studierenden werden bei der Einschreibung auf diese Möglichkeit hingewiesen. Der Widerspruch ist an den Bereich Einschreibungswesen zu richten.

#### **§ 14 Schlussvorschriften**

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie wird ab dem Wintersemester 2012/2013 angewandt.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02. Februar 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 11.01.2013.

Duisburg und Essen, den 22. Januar 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage zu § 4 Absatz 6 Satz 3 der Einschreibungs-  
ordnung**<sup>13</sup>

**1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte**

Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks genutzt werden kann. Zusätzlich wird das E-Ticket für die elektronische Nutzung der Fahrtberechtigung (VRR/NRW-Ticket) aufgebracht. Auf Antrag ist alternativ die Ausstellung eines optisch lesbaren Ausweises ohne aktivierten Chip und ohne E-Ticket möglich. Für die Zweitausfertigung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr gemäß gültiger Abgabensatzung der Universität Duisburg-Essen erhoben.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie die Gültigkeitsdauer (4 Jahre) mit Angabe der Fahrtberechtigung im VRR/NRW-Nahverkehr, ferner ein der Matrikelnummer entsprechender - maschinell lesbarer - Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Universitätsbibliothek.

Die Karte ist Eigentum der Universität Duisburg-Essen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an den Bereich Einschreibung zurück zu geben. Der Verlust der Karte ist dem Bereich Einschreibung unverzüglich anzuzeigen.

**2. Datenspeicherung auf der Chipkarte**

Auf dem kontaktlosen Chip sind drei voneinander unabhängige und gegeneinander abgesperrte Bereiche eingerichtet.

In dem für die Anzeige der im Chip gespeicherten Daten vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal die Matrikelnummer gespeichert und außerdem - als allgemeine Daten - die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartenummer und ein Versionszähler.

Auf den beiden - mit Geldbeträgen aufladbaren - Bereichen sind jeweils neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartenummer und die Benutzergruppen-ID gespeichert.

**Anlage zu § 2 Absatz 5 Satz 3 der Einschreibungs-  
ordnung**<sup>14</sup>

Die Teilnahme am Testverfahren zur Feststellung der Sprachkompetenz angehender Lehramtsstudierender (Sprach-Assessment) ist für folgende Studiengänge obligatorisch:

1. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen
2. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen
3. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien / Gesamtschulen
4. Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs

---

<sup>1</sup> Inhaltsübersicht geändert und ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3, 5 und 6 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>3</sup> § 2 Abs. 1, 2 und 3 geändert, Abs. 4 und 5 (alt) gestrichen; bisheriger Abs. 6 wird Abs. 4 und geändert; neuer Abs. 5 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>4</sup> § 3 Abs. 4 neu gefasst und Abs. 5 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>5</sup> § 4 Überschrift geändert, Abs. 1 neu gefasst, neuer Abs. 2 angefügt, bisherige Absätze 2-7 werden zu den Abs. 3-8 und neue Abs. 3, 4 und 5 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>6</sup> § 5 Überschrift geändert, Abs. 1 und 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>7</sup> § 6 Satz 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>8</sup> § 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>9</sup> § 8 Abs. 1 und 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>10</sup> § 9 Abs. 2 geändert und Abs. 5 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>11</sup> § 12 zuletzt Abs. 4 neu eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 20.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 319 / Nr. 65), in Kraft getreten am 24.04.2017

<sup>12</sup> § 13 zuletzt Abs. 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 20.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 319 / Nr. 65), in Kraft getreten am 24.04.2017

<sup>13</sup> Erste Anlage Bezeichnung und 1. Abschnitt geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015

<sup>14</sup> Zweite Anlage neu angefügt durch erste Änderungsordnung vom 22.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 303 / Nr. 69), in Kraft getreten am 26.05.2015